



## **Betreuung und Pflege im Alter in stationären Einrichtungen (Alters- und Pflegeheime)**

### **Keine Kostenübernahme durch die Sozialhilfe**

Die Übernahme der Kosten für Betreuung und Pflege im Alters- oder Pflegeheim ist im Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA, SGS 854) vom 20. Oktober 2005 abschliessend geregelt. Das GeBPA geht dem Sozialhilfegesetz (SHG) vor.

In Anwendung von § 5 SHG, Subsidiarität, erbringt die Sozialhilfe keine Leistungen an die Kosten des Aufenthalts in Alters- und Pflegeheimen. Ausgeschlossen ist auch die Gewährung des Grundbedarfs ohne eigenen Haushalt gemäss § 10 SHV.

### **Finanzierungsmöglichkeiten**

- Vermögende Personen bezahlen ihren Heimaufenthalt selber (Selbstzahler).
- Personen ohne Vermögen erhalten Ergänzungsleistungen oder, bei fehlenden oder reduzierten Ergänzungsleistungen, Gemeindebeiträge gemäss § 38 GeBPA.
- Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhalten Gemeindebeiträge gemäss § 38 GeBPA.

### **Geltungsbereich in der kantonalen Asylverordnung (kAV)**

Die Bestimmungen des GeBPA gelten auch für die Personen im Zuständigkeitsbereich von § 1 Bst. a bis c kAV.